



Datum: 20. Dezember 2017

ÜBERSETZUNG

Stellungnahme der ESMA zur Unterstützung der reibungslosen Einführung der LEI-Anforderungen

Zusammenfassung

Die Verpflichtung von EU-Wertpapierfirmen¹, ihre Kunden (die juristische Personen sind) mittels eines LEI-Codes zu identifizieren wird in der MiFIR festgelegt². Eine Wertpapierfirma darf für einen Kunden, der berechtigt ist einen LEI-Code zu führen, keine Leistung erbringen, die eine Meldeverpflichtung auslöst, bevor sie den LEI-Code von diesem Kunden erhalten hat³.

Handelsplätze sind ebenfalls verpflichtet, jeden Emittenten, eines auf ihren Systemen gehandelten Finanzinstruments, bei der täglichen Übermittlung von Stammdaten⁴ an FIRDS (Financial Instruments Reference Data System) mittels LEI-Code zu identifizieren.

Diese Anforderungen haben Auswirkungen auf alle Kunden von EU-Wertpapierfirmen sowie auf alle Unternehmen, die ein an europäischen Handelsplätzen gehandeltes Finanzinstrument emittieren. EU-Wertpapierfirmen und EU-Handelsplätze sind verpflichtet, die LEI-Codes solcher Unternehmen zu melden, und zwar ungeachtet des Sitzes eines Kunden oder Emittenten und unabhängig davon, ob sie im Rahmen der eigenen Rechtsordnung den LEI-Anforderungen unterworfen sind oder nicht.

In den letzten Wochen erhielten ESMA und die nationalen zuständigen Behörden (NCA's) einige Rückmeldungen, dass nicht alle Wertpapierfirmen LEI-Codes von allen Kunden, die juristische Personen sind, vor dem 3. Januar 2018 erhalten werden. Zugleich könnten eben diese Kunden nach dem 3. Januar 2018 an die Wertpapierfirmen mit einem Auftrag herantreten, der eine Meldeverpflichtung auslöst. Es ist ESMA und den NCAs bewusst, dass manche Handelsplätze Bedenken geäußert haben, dass eine längere Frist eventuell notwendig sein könnte, um die Nicht-EU Emittenten, deren Finanzinstrumente an europäischen Handelsplätze gehandelt werden zu kontaktieren, um diese über die anwendbaren Anforderungen nach MiFIR und MAR zu informieren, und um ihre LEI-Codes zu erhalten.

In diesem Zusammenhang erlaubt ESMA, um die reibungslose Einführung der LEI-Anforderungen zu unterstützen, während eines 6-monatigen Übergangszeitraums, folgendes: (1) Wertpapierfirmen dürfen während des genannten Übergangszeitraums Dienstleistungen, welche die Pflicht eine Transaktionsmeldung zu übermitteln auslöst auch für den Kunden erbringen, von dem sie keinen LEI-Code erhalten haben. Dies vorbehaltlich des Erhalts der notwendigen Unterlagen vom Kunden vor Erbringung der Dienstleistung, um in seinem Namen einen LEI-Code beantragen zu können; und (2) Handelsplätze melden ihre eigene LEI-Codes, anstatt der LEI-Codes der Nicht-EU-Emittenten.

LEI für Kunden, die juristische Personen sind

¹ Artikel 4 Abs. 1 Z 1 MiFID II

² Artikel 26 Abs. 6 MiFIR

³ Artikel 13 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590

⁴ Artikel 3 Abs. 2 MiFIR delegierten Verordnung (EU) 2017/585 und Artikel 1 der MAR delegierten Verordnung (EU) 2016/909



Die präzise Identifizierung aller relevanten Parteien bei Transaktionsmeldungen ist von grundlegender Bedeutung für die effiziente und wirksame Überwachung der Tätigkeiten von Wertpapierfirmen, um sicherzustellen, dass sie ehrlich, redlich und professionell in einem die Marktintegrität fördernden Markt handeln. Um die ordnungsgemäße Marktüberwachung zu ermöglichen, sollte die zuständige Person, die die Anlageentscheidung getroffen hat, sowie alle für die Durchführung der Entscheidung zuständige Personen durch die Transaktionsmeldungen identifiziert werden.

Mit dieser Stellungnahme erklärt ESMA hiermit, dass Wertpapierfirmen während des Übergangszeitraums eine Dienstleistung, welche die Pflicht eine Transaktionsmeldung zu übermitteln auslöst, für Kunden erbringen dürfen, von denen sie keinen LEI-Code erhalten haben. Dies vorbehaltlich des Erhalts der notwendigen Unterlagen vom Kunden vor Erbringung der Dienstleistung, um in seinem Namen einen LEI-Code beantragen zu können. Die Wertpapierfirma muss den Antrag über die Ausstellung eines LEI-Codes im Namen des Kunden unverzüglich stellen. Sobald der betreffende LEI-Code vergeben wurde, sind die Transaktionsmeldungen von der Wertpapierfirma zu übermitteln⁵.

Um die Ausgabe von LEI-Codes zu vereinfachen, wurde das Konzept eines Registrierungsagenten von der Global Legal Entity Identifier Foundation (GLEIF) eingeführt. Ein Registrierungsagent unterstützt juristische Personen beim Zugriff auf LEI-Vergabestellen, welche für die Vergabe von LEI-Codes und für andere angewandte Dienstleistungen zuständig sind. Weitere Informationen über diese Option sind [hier \(nur in Englisch\)](#) abrufbar.

Es wird sowohl von ESMA als auch von den NCAs anerkannt, dass der Bezug eines LEI-Codes durch eine Wertpapierfirma im Namen des Kunden eventuell zu einer Verzögerung der Übermittlung von vollständigen und präzisen Transaktionsmeldungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist führen kann⁶. Aus diesem Grund wird eine solche Praxis nur während des Übergangszeitraums gestattet, und die NCAs werden die Fristen, die Genauigkeit und die Vollständigkeit der übermittelten Transaktionsmeldungen überwachen. Es wird daher notwendig sein, dass die NCAs eine Validierungsregelung im Transaktionsmeldesystem so anpassen, um Transaktionsmeldungen mit einem späteren LEI-Vergabedatum als dem Durchführungsdatum zu erlauben. Wertpapierfirmen können sich direkt an ihre zuständige Behörde wenden, um weitere Informationen bezüglich der Anpassung der Validierungsregelung zu erhalten.

ESMA und die NCAs weisen nochmals darauf hin, dass die Erwartungshaltung dahingehend ist, dass Wertpapierfirmen die vollständige Einhaltung der Anforderungen nach MiFIR sicherstellen müssen und dass juristische Personen aufgrund der Relevanz und Wichtigkeit solcher Daten für regulatorische und aufsichtliche Zwecke sich mittels LEI-Codes identifizieren müssen.

LEI für Emittenten

Die genaue Identifizierung von Emittenten aus den von Handelsplätzen übermittelten Referenzdaten ist notwendig für die Überwachung des Marktmissbrauchs, die Markttransparenz (durch FIRDS), sowie für die präzise Festlegung des relevantesten Markts in Bezug auf die Liquidität eines Finanzinstruments.

⁵ Transaktionsmeldungen sind gemäß den Anforderungen von Artikel 26 MiFIR zu übermitteln.

⁶ Gemäß Artikel 26 Abs. 1 MiFIR sind ausgeführte Geschäfte so schnell wie möglich und spätestens am Ende des folgenden Arbeitstags zu melden.



Aufgrund der Notwendigkeit, die Emittenten genau identifizieren zu können, wird seitens ESMA und den NCAs erwartet, dass die Handelsplätze die Anforderung der Verwendung eines LEI-Codes zur Identifizierung von Emittenten bei der Meldung der Referenzdaten für Finanzinstrumente einhalten.

Ab dem 3. Januar 2018, haben die Handelsplätze LEI-Codes für einen bestimmten Emittenten bei der Mitteilung von Referenzdaten über emittierte Finanzinstrumente von EU-Emittenten zu verwenden. Wird der LEI-Code des EU-Emittenten nicht mitgeteilt, begeht der Handelsplatz einen Verstoß gegen die Meldeverpflichtungen nach MAR⁷ und MiFIR⁸ und unterliegt dadurch den entsprechenden Aufsichtsmaßnahmen.

Handelsplätze haben ebenfalls sicherzustellen, dass nicht-EU-Emittenten auch mittels LEI-Code identifiziert werden können. Aufgrund der in diesem Fall vorliegenden zusätzlichen Schwierigkeiten, sowie um die Einführung der neuen Meldeverpflichtungen zu vereinfachen, dürfen die Handelsplätze anstatt der LEI-Codes der Nicht-EU-Emittenten ihre eigene LEI-Codes während des Übergangszeitraums melden.

ESMA und die NCAs werden die Genauigkeit und Vollständigkeit der mitgeteilten Referenzdaten genau verfolgen sowie der Häufigkeit und Anzahl der eigenen LEI-Codes der Handelsplätze, welche statt LEI-Codes von Nicht-EU-Emittenten verwendet werden, besondere Aufmerksamkeit schenken.

⁷ Artikel 4 MAR „Meldungen und Liste der Finanzinstrumente“

⁸ Artikel 27 MiFIR „Pflicht zur Bereitstellung von Referenzdaten für die einzelnen Finanzinstrumente“